

# **Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

## **Zur Absonderung von Bewohnerinnen und Bewohnern des DRK Alten- und Pflegeheims in 19406 Sternberg, Finkenkamp 24 c**

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29-32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg- Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) die nachstehende

### **Allgemeinverfügung**

#### **I. Diese Allgemeinverfügung gilt für**

1. Alle Personen, die im Zeitraum vom 02.02. bis 03.02.2021 in dem DRK Alten- und Pflegeheims in 19406 Sternberg, Finkenkamp 24 c gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.
2. Ausgenommen sind Personen gemäß Ziffer I.1, die seit dem 21.01.2021 positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Gegenüber letztgenannten Personen erfolgt ggf. eine separate Anordnung der Maßnahmen.

#### **II. Anordnungen**

1. Für die unter Ziff. I 1 genannten Personen wird mit Wirkung vom 04.02. 2021 bis zum Ablauf des 13. Februar 2021 eine Absonderung in der Häuslichkeit (sogenannte häusliche Quarantäne) angeordnet.
2. Innerhalb des unter Ziff. II. 1 festgesetzten Zeitraums (Quarantänezeit) darf die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden. Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

3. Für die Quarantänezeit unterliegen die unter Ziff. I 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Sie haben dabei insbesondere auf Befragung des Gesundheitsamts über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden sowie den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
4. Für die Dauer der Quarantänezeit ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Pflicht zur Aufzeichnung gilt auch für das Auftauchen etwaiger Symptome.
5. Sofern innerhalb der Quarantänezeit bei den unter Ziff. I 1 genannten Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome jeder Schwere auftreten, besteht die Verpflichtung umgehend den Fachdienst Gesundheit unter 03871 722 -53 34, -53 35, - 53 39 hierüber zu unterrichten.
6. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln wie folgt zu beachten:
  - a. Kontakte zu anderen Personen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
7. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, ist telefonisch die Praxis/ der Kassenärztliche Notdienst/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle zu kontaktieren und dabei darüber zu informieren, dass er eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.
8. Für die in Ziffer I. 1 dieser Allgemeinverfügung benannten Personen wird für den 12.02.2021 ein PCR-Corona- Test angeordnet. Die detaillierten Termine werden den Personen durch den Leiter der Einrichtung bekanntgegeben.
9. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.
10. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
12. Diese Allgemeinverfügung kann durch Einzelbescheide an die Betroffenen konkretisiert werden.

## **Begründung:**

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 und 73 bis 76 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne

dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, [www.bit.ly/2UGSnkB](http://www.bit.ly/2UGSnkB) ; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.

Die unter Ziffer I. 1 genannten Personen wurden im Rahmen der Ermittlungen zu Fällen einer Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die in Ziffer I. 1 genannten Personen die konkrete Gefahr besteht, angesteckt zu sein, zu erkranken oder weitere anzustecken.

Der genannte Personenkreis ist aufgrund von bestätigten Covid-19-Fällen von 48 Bewohnern und Beschäftigten der Einrichtung als Kontaktperson 1. Grades zu beurteilen. Die Personen zu I. 1 waren in einem so nahen Kontakt zu den auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen, dass eine häusliche Isolation eine geeignete, notwendige und erforderliche Maßnahme zur Verhütung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten ist. Die Bewohner der Einrichtung stellen eine definierte Gruppe dar. Ansteckungen aller Bewohner können mithin nicht ausgeschlossen werden. Das Gesundheitsamt setzt eine Quarantänedauer von 10 Tagen fest; am Tag 9 erfolgt eine erneute Testung. Nach Vorliegen der Testergebnisse erfolgt eine erneute Bewertung der Situation.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können gerade durch die angeordneten Maßnahmen der Quarantäne verhindert werden. Mildere Mittel oder gleichwertige Schutzmaßnahmen sind angesichts der bestehenden Gefahrenlage nicht ersichtlich und angesichts des Risikos weitere Ansteckungen nicht vertretbar.

Durch den Einsatz einer Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass alle Betroffenen sofort erreicht werden. Die nachträgliche Konkretisierung durch Einzelbescheidung der Betroffenen bleibt vorbehalten.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden sich die betroffenen Personen bitte an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03871 - 722 53 00 oder richten Sie Ihre Fragen per E-Mail an [fd53@kreis-lup.de](mailto:fd53@kreis-lup.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim - Der Landrat-, Putlitzer Straße 25 in 19370 Parchim einzulegen.

Parchim, 03.02.2021

Stefan Sternberg  
Landrat